

Philosophie

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995, zuletzt geändert am 06.04.2004* - Anlage B
(10. Änderungssatzung/Auszug)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren, die sich thematisch auf mindestens zwei Epochen der Philosophiegeschichte beziehen müssen und von denen mindestens eines der theoretischen Philosophie und mindestens eines der praktischen Philosophie angehören muss.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis der Grundlagen und Elemente der Logik, Kenntnis wichtiger Probleme und Problemlösungsversuche auf den Gebieten der theoretischen und praktischen Philosophie. Fähigkeit, philosophische Problemstellungen selbständig zu entwickeln und zu beurteilen. Überblick über die Geschichte der Philosophie und die Hauptströmungen der Philosophie der Gegenwart. Vertrautheit mit drei grundlegenden Werken aus wenigstens zwei verschiedenen Epochen der Philosophie, wobei mindestens zwei philosophische Forschungsrichtungen oder Forschungstraditionen vertreten sein müssen; Kenntnis des systematischen und des wichtigsten historischen Problemzusammenhanges sowie der Stellung der gewählten Werke im Gesamtwerk ihrer Autoren.

Vertiefte Kenntnisse in fünf Spezialthemen aus den genannten Prüfungsgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprachen werden.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis von Problemen und Lösungsversuchen wenigstens eines Teilgebiets der theoretischen Philosophie sowie wenigstens eines Teilgebiets der praktischen Philosophie.

Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der Philosophie einschließlich der Philosophie der Gegenwart. Vertrautheit mit wenigstens einem Hauptwerk eines Philosophen.

Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialthemen aus den genannten Prüfungsgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprachen werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird im Haupt- und im Nebenfach als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach

höchstens zwischen 70 und 74 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 38 und 42 SWS.

*** Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung vom 06.04.2004 tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2007 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.